

**Amtsgericht Mitte**

Az.: 17 C 5145/25



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Leimkühler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.050,00 € abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 11/10 des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Rückzahlung geleisteter Vorschüsse.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Rechtsschutzversicherung, bei der der Versicherungsnehmer [REDACTED] einen Rechtsschutzversicherungsvertrag geschlossen hat.

Der Versicherungsnehmer wurde von dem Beklagten, der als Rechtsanwalt tätig ist, auftragsgemäß in einem Verfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal vertreten. Im Auftrag des Versicherungsnehmers hat der Beklagte Klage gegen die Audi AG erhoben, welche vom Landgericht Traunstein durch Urteil vom 05. Juli 2021 abgewiesen wurde. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der Versicherungsnehmer nicht habe beweisen können, dass das in seinem Fahrzeug verbaute Motormodell einer Manipulation der Motorsteuerung ausgesetzt gewesen sei. In dem Urteil wird mitgeteilt, dass die Klage am 07. August 2020 zugestellt worden sei.

Die Klägerin hatte dem Beklagten auf dessen Deckungsanfrage vom 30. März 2020 eine Deckungszusage für die Klageerhebung erteilt.

Die Klägerin hat die Klage zunächst beim Amtsgericht [REDACTED] rechtshängig gemacht. Dieses hat sich durch Beschluss vom 14. August 2025 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Mitte verwiesen. Die Klage wurde zunächst gegen die [REDACTED] erhoben. Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2025 hat die Klägerin klargestellt, dass sich die Klage gegen [REDACTED] richte.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe den Versicherungsnehmer pflichtwidrig nicht über die Aussichtslosigkeit der Klage aufgeklärt. Die Klage sei aussichtslos gewesen, da der verbaute Motor nicht von dem Rückruf des Kraftfahrt-Bundesamtes betroffen gewesen sei. Die Klage sei

lediglich auf einem bloßen Verdacht erhoben worden. Auch sie sei von dem Beklagten bei der Deckungsanfrage nicht in ausreichender Weise aufgeklärt worden. Die Klägerin behauptet, sie habe die Kosten wie folgt ausgeglichen: Gerichtskosten entsprechend der Gerichtskostenrechnung 879,00 €, Kosten der Gegenseite entsprechend des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Traunstein in Höhe von 1.542,20 € und die Gebühren des Beklagten entsprechend seiner Kostenrechnung in Höhe von 1.670,70 €. Sie ist der Ansicht, die Kosten hätten bei einer pflichtgemäßen Rücknahme der Klage um einen Betrag von 2.073,88 € reduziert werden können.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 4.091,90 € an die Klägerin zu verpflichten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Klägerin sei nicht aktiv legitimiert, da eine Schadensabteilung einer Versicherung nicht Anspruchsinhaberin sein könne. Zudem sei der Beklagte auch nicht passiv legitimiert, da eine entsprechende Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht bestehe.

Zudem sei die Klage auch nicht begründet, da die Klägerin nicht dargelegt habe, dass die Anspruchsgeltendmachung objektiv aussichtslos gewesen sei. Sie habe die Klägerin auch nicht durch eine unrichtige Darstellung getäuscht. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung sei der Anspruch zudem nicht aussichtslos gewesen. Hinsichtlich der betroffenen Modellreihe sei zu diesem Zeitpunkt eine höchstrichterliche Klärung noch nicht vorhanden gewesen, zudem habe eine uneinheitliche Rechtsauffassung bei den Instanzgerichten bestanden, sodass die Erfolgsaussichten

offen gewesen seien. Schließlich sei die Forderungshöhe nicht nachvollziehbar dargestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist zulässig, die Klägerin hat noch vor der mündlichen Verhandlung am 05. November 2025 mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2025 klargestellt, dass sich die Klage gegen Rechtsanwalt [REDACTED] als Einzelperson richtet. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Rubrumsberichtigung, nicht um einen Parteiwechsel. Auch die Bezeichnung der Klägerin steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Die Bezeichnung „Schadensabteilung“ im Mahnantrag bezeichnet lediglich die zuständige Stelle innerhalb der klagenden Rechtsschutzversicherungs AG.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 86 VVG nicht zu.

Die Klage krankt nicht nur an der unsauberen Bezeichnung der beklagten Partei und der erst spät erfolgten Darstellung der Forderungshöhe, sondern auch an einer nur rudimentären Darstellung des Sachverhaltes. Allein durch die Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts Traunstein kann festgestellt werden, worauf sich der Anspruch der Klägerin begründen soll. Dies ist gerade noch als zulässig zu bewerten.

Die Klägerin konnte jedoch nicht darlegen, dass dem Beklagten eine Pflichtverletzung im Rahmen des Anwaltsvertrages vorzuwerfen ist. Soweit die Klägerin meint, die Klage gegen die Audi

AG sei aussichtslos gewesen, da der verbaute Motor nicht von dem Rückruf des Kraftfahrt-Bundesamtes betroffen gewesen sei, reicht der Vortrag nicht aus.

Die Klage wurde bereits im August 2020 zugestellt, zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine obergerichtliche Rechtsprechung dazu, ob die streitgegenständliche Motorreihe von der unzulässigen Motorsteuerung betroffen war. Soweit die Klägerin auf die Motorreihe EA 288 abstellt, ergibt sich bereits aus den von dem Beklagten vorgelegten Hinweisbeschlüssen, insbesondere des Kammergerichts vom 18. September 2025, das eine im Jahr 2020 erhobene Klage offene Erfolgsaussichten hatte. Dass dieses für den hier streitgegenständlichen Motor EA 897 (nach den Angaben im Urteil des Landgerichts Traunstein) nicht gegolten haben soll, hat die Klägerin in keiner Weise dargelegt. Die Klägerin hat sich die Feststellungen in dem Urteil auch nicht zu eigen gemacht, so dass es schon an einem schlüssigen Vortrag für eine Pflichtverletzung fehlt.

Die Klägerin hat insoweit auch nicht dargelegt, dass der Beklagte sie durch falsche Angaben bei der Deckungsanfrage getäuscht habe. Vielmehr hat der Beklagte in der Deckungsanfrage vom 30. März 2020 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das sogenannte Thermofenster von der Rechtsprechung bereits als unzulässige Abschaltvorrichtung eingestuft worden sei, obwohl ein Rückrufbescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes hinsichtlich des jeweils streitgegenständlichen Fahrzeugmodells nicht vorgelegen habe. Die Klägerin war somit über sämtliche relevanten Tatsachen informiert und konnte für sich selbst entscheiden, ob sie eine Deckungszusage erteilt oder nicht.

Soweit die Klägerin erstmals im Schriftsatz vom 04. November 2025 die Forderungshöhe nachvollziehbar dargestellt hat, liegt eine Verspätung des Vortrages nicht vor. Angesichts der nicht dargelegten Pflichtverletzung des Beklagten führt die verspätet vorgelegte Darlegung nicht zu einer Verzögerung des Rechtsstreites, sodass der Vortrag nicht als verspätet zurückzuweisen ist. Auch in der unterlassenen Klagerücknahme liegt eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht. Wie oben ausgeführt wurde, war zum damaligen Zeitpunkt die Erfolgsaussicht der Klage offen, so dass eine Klagerücknahme nicht geboten war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 281 ZPO; die der Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Leimkühler  
Richter am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

**Amtsgericht Mitte**  
**17 C 5145/25**

Verkündet am 17.12.2025

Adam, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 17.12.2025

Adam, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Keen Law Rechtsanwarte